

Aktenzeichen: **032 K 010/24**



AMTSGERICHT MARL

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am Freitag, den 11. September 2026 um 11:00 Uhr im Gerichtsgebäude, Adolf-Grimme-Str. 3, 45768 Marl, Erdgeschoß, Saal A, das im Grundbuch von Marl Blatt 4340 eingetragene Erbbaurecht und das im Grundbuch von Marl Blatt 11619 eingetragene Grundstück

Bezeichnung jeweils gemäß Bestandsverzeichnis:

Marl Blatt 4340

Lfd. Nr. 1

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Marl Blatt 11619 unter laufender Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück

Gemarkung Marl, Flur 100, Flurstück 551, Liegenschaftsbuch 8028, Gebäude- und Freifläche, Kolberger Straße 9, Größe 324 m²

in Abteilung II Nummer 1 für die Dauer von 99 (neunundneunzig) Jahren seit dem 13. März 1973.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts und dessen Belastung mit einer Hypothek-, Grund- oder Rentenschuld oder - einer Reallast - der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss im Umlegungsverfahren Nummer 4, Marl, Dreieck Brüderstraße, vom 01. März 1973 bei Anlegung dieses Blattes hier vermerkt am 22. Juni 1973.

Marl Blatt 11619

Lfd. Nr. 1

Gemarkung Marl, Flur 100, Flurstück 551, Gebäude- und Freifläche, Kolberger Str. 9, 324 qm groß

Objektbeschreibung gem. Gutachten:	Doppelhaushalte mit Einzelgarage, Kolberger Str. 9 in Marl, Wohnfläche circa 128 qm, Baujahr 1973 (Erbbaurechtsgrundbuch Blatt 4340) nebst Grundstück, 324 qm groß (Grundstücksgrundbuch Blatt 11619)
---------------------------------------	--

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 30.04.2024 (Blatt 11619), beziehungsweise 14.03.2025 (Blatt 4340) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 322.100 EUR.

Dabei entfallen auf die einzelnen Objekte folgende Werte:

Blatt 4340 (Erbbaurechtsgrundbuch): 223.000 EUR

Blatt 11619 (Grundstücksgrundbuch): 99.100 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten

anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Marl, 20.03.2026